

# Satzung

## Kulturförderverein Hochkirch e.V.

### gegründet 22.04.1998

---

#### Vereinssatzung

##### **1. Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- 1.1. Der Verein führt den Namen "Kulturförderverein Hochkirch e.V."
- 1.2. Der Sitz des Vereins ist Hochkirch.
- 1.3. Der Verein erlangt mit seiner Eintragung in das Vereinsregister die Rechtsfähigkeit.
- 1.4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

##### **2. Zweck, Aufgaben und Gemeinnützigkeit des Vereins**

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.3. Zweck des Vereins ist das kulturelle Leben in Hochkirch durch vielfältige Aktivitäten der Einwohner zu entwickeln.

Der Verein wirkt darauf hin:

- die Heimatverbundenheit der Bürger unserer Gemeinde zu vertiefen, das Niveau des kulturellen Lebens in der Gemeinde unter Einbeziehung der sorbischen Sprache und Kultur, der Sitten und Bräuche des sorbischen Volkes zu erhöhen und kontinuierlich zu gestalten,
  - die Aktivitäten anderer Vereine zu unterstützen und im Interesse der höheren Wirksamkeit und Effektivität zu koordinieren,
  - die kulturellen Interessen und Neigungen der Bürger inkl. der Vereinsmitglieder im Hinblick auf die Nutzbarmachung für die Allgemeinheit zu wecken und zu fördern.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen oder durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, begünstigt werden.
  - 2.5. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
    - die Vorbereitung und Durchführung von Dorffesten, Konzerten, Tanzveranstaltungen und Vorträgen,
    - die Umrahmung von gesellschaftlichen Höhepunkten des Dorflebens,
    - die Durchführung von Ausstellungen, Märkten u. ä.,
    - die Traditionspflege,
    - die Zusammenarbeit mit schon bestehenden Vereinen.

### **3. Erwerb der Mitgliedschaft**

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person nach Erreichen des 14. Lebensjahres und jede juristische Person werden. Bei Personen unter 18 Jahren ist die Zustimmung eines Erziehungsberechtigten erforderlich.
- 3.2. Als förderndes Mitglied kann aufgenommen werden, wer für den Verein ohne feste Beitragspflicht Geld-, Sachzuwendungen oder unentgeltliche Dienstleistungen erbringt. Fördernde Mitglieder unterliegen nicht der Vereinsgewalt und haben gegenüber dem Verein keinerlei Rechte und Pflichten.
- 3.3. Die Aufnahme eines Mitglieds setzt dessen schriftlichen Aufnahmeantrag an den Vereinsvorstand voraus. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Will er dem Antrag nicht stattgeben, entscheidet hierüber die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

### **4. Beendigung der Mitgliedschaft**

- 4.1. Die Mitgliedschaft endet:
  - mit dem Tod des Mitgliedes bzw. mit der Auflösung der juristischen Person,
  - durch freiwilligen Austritt,
  - durch Ausschluss aus dem Verein.
- 4.2. Der Austritt ist schriftliche gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt ist zum Ende eines Geschäftsjahres mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 4.3. Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es
  - trotz zweimaliger Mahnung seinen Mitgliedsbeitrag nicht entrichtet hat,
  - in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen, dem Verein einen Schaden zufügt oder sich unehrenhafter Handlungen schuldig gemacht hat.
- 4.4. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, in der Mitgliederversammlung zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu nehmen. Diese sind ihm mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

### **5. Finanzierung**

- 5.1. Der Verein finanziert sich durch:
  - monatliche Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden und Zuwendungen von Förderern,
  - staatliche und gesellschaftliche Fördermittel,
  - Einnahmen aus Vereinsaktivitäten.
- 5.2. Die Höhe, die Fälligkeit und die Zahlweise des Mitgliederbeitrages beschließt die Mitgliederversammlung.

Mitglieder, welche in begründeten Fällen nicht in der Lage sind, den vollen Beitrag zu zahlen, können einen schriftlichen Antrag zur Beitragsermäßigung an den Vorstand stellen. Der Beitrag wird in diesem Falle auf Beschluss des Vorstandes halbiert.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

## **6. Rechte und Pflichten der Mitglieder**

- 6.1. Alle Mitglieder haben das Recht, aktiv am Vereinsleben und an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen sowie in Kommissionen und Arbeitsgruppen des Vereins mitzuarbeiten.
- 6.2. Alle Mitglieder haben ein Antragsrecht. Anträge sind an den Vorstand zu richten, der über die Art der Behandlung entscheidet und den Antragsteller davon informiert.
- 6.3. Alle Mitglieder haben das Recht, mit einer Stimme an der Vorstandswahl und an der Wahl der Revisionskommission teilzunehmen und sich an der Beschlussfassung der Mitgliederversammlungen zu beteiligen.
- 6.4. Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Kulturfördervereins Hochkirch e.V. zu fördern, insbesondere seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, die Veranstaltungen des Kulturfördervereins Hochkirch e.V. durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

## **7. Organe des Vereins**

- 7.1. Der Verein hat folgende Organe:

- den Vorstand,
- die Mitgliederversammlung und
- die Revisionskommission.

Alle Vereinsorgane sind der Mitgliederversammlung rechenschaftspflichtig.

- 7.2. Darüber hinaus können Arbeitsgruppen gebildet werden.

## **8. Der Vorstand**

- 8.1. Der Vorstand des Vereines besteht aus 5 Personen:

- dem Vorsitzenden,
- dem 1. Stellvertreter,
- dem 2. Stellvertreter,
- dem Kassenwart und
- dem Schriftführer.

- 8.2. Die Mitglieder des Vorstandes werden einzeln auf die Dauer von drei Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Wiederwahl ist mehrfach zulässig.

Wählbar sind ordentliche Vereinsmitglieder.

Jedes Mitglied des Vorstandes kann von der Mitgliederversammlung jederzeit mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Vereinsmitglieder (mindestens aber 50 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins) abberufen werden.

- 8.3. Der jeweilige Vorstand bleibt bis zur Wahl des neuen Vorstandes im Amt, selbst wenn hierbei die Amtsdauer von drei Jahren überschritten wird.
- 8.4. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während seiner Amtsperiode aus, wählt der verbleibende Vorstand ein Ersatzmitglied für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen, das in der nächsten Mitgliederversammlung bestätigt werden muss.

- 8.5. Die Mitglieder des Vorstandes können ihr Amt zum Ende eines Geschäftsjahres niederlegen, wenn sie dies mindestens drei Monate vor Ende des Geschäftsjahres dem Vorstandsvorsitzenden schriftlich angezeigt haben.
- Aus wichtigem Grund kann das Amt sofort niedergelegt werden.
- 8.6. Ein Vorstandsmitglied kann bei grober Amtspflichtverletzung oder Unfähigkeit zur Geschäftsführung oder aus sonstigem wichtigem Grund vom Vorstand abberufen werden.
- Der Abberufene kann die Berechtigung der Abberufung binnen einer Frist von einem Monat durch eine eigens hierfür einzuberufende Mitgliederversammlung prüfen lassen.
- Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des abberufenen Mitglieds.
- Erst nach der Entscheidung der Mitgliederversammlung oder bei Verzicht auf deren Entscheidung kann der Nachfolger bestimmt werden.
- 8.7. Der Vorsitzende und seine Stellvertreter vertreten den Verein in allen gerichtlichen und außergerichtlichen Angelegenheiten. Jeder hat Alleinvertretungsmacht.
- Intern wird vereinbart, dass die stellvertretenden Vorsitzenden nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden oder in dessen direkten Auftrag von ihrer Vertretungsmacht Gebrauch machen.
- Darüber hinaus ist die schriftliche Erteilung von Vertretungsvollmachten an andere Vorstandsmitglieder möglich.
- 8.8. Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2000,00 Euro bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung.
- 8.9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereines zuständig, sofern sie nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem die folgenden Aufgaben:
- Führung der laufenden Geschäfte des Vereins,
  - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung,
  - Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - Buchführung über Einnahmen und Ausgaben des Vereines,
  - Erstellung eines Jahresberichtes bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres,
  - Abschluss und Kündigung von Dienst- und Arbeitsverträgen,
  - Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und den Ausschluss von Mitgliedern gemäß Punkt 4 dieser Satzung,
  - Rechenschaftslegung gegenüber dem Finanzamt unter Einhaltung der gesetzlich festgelegten Termine.
- 8.10. Der Vorsitzende des Vorstandes beruft die Vorstandssitzungen nach Bedarf ein. Die Einladung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von mindestens 14 Tagen und unter Angabe der Tagesordnung.
- 8.11. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- Ist dies nicht der Fall, so hat der Vorsitzende unverzüglich eine neue Sitzung des Vorstandes zu einem Zeitpunkt, der längstens zwei Wochen später liegen darf mit einer Frist von einer Woche mit derselben Tagesordnung einzuberufen.
- Ist in dieser Sitzung außer dem Vorsitzenden kein weiteres Mitglied anwesend, entscheidet dieser allein. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- 8.12. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorstandsvorsitzenden den Ausschlag.

8.13. Über jeder Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu fertigen, dieses ist vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen und an die Vorstandsmitglieder zu versenden.

Nach Ablauf von 30 Tagen seit der Absendung des Protokolls ist die Anfechtung eines Beschlusses unzulässig.

8.14. Beschlüsse können auch im Umlauf telefonisch oder schriftlich gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.

## **9. Die Revisionskommission**

9.1. Drei von der Mitgliederversammlung alle drei Jahre zu wählende Mitglieder der Revisionskommission kontrollieren periodisch:

- die Korrektheit der Rechnungsführung,
- die Richtigkeit des entsprechenden Kontostandes und
- die Einhaltung der in der Satzung festgelegten Arbeitsrichtlinien, insbesondere die für die Tätigkeit des Vorstandes geltenden Punkte.

Über die Ergebnisse ihrer Kontrollen erstattet die Revisionskommission der Mitgliederversammlung Bericht.

Die entsprechenden Festlegungen werden in das Protokoll der Mitgliederversammlung eingetragen.

9.2. Die Mitglieder der Revisionskommission dürfen nicht dem Vorstand angehören.

## **10. Die Mitgliederversammlung (Ordentliche Mitgliederversammlung)**

10.1. Sie findet jährlich bis zum 31. März statt.

Die Einladung erfolgt durch den Vorstand, unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen, schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung.

Auf Satzungsänderungen wird in der Tagesordnung darauf hingewiesen. Diese ist mit der Einladung zu versenden.

10.2. Die Mitgliederversammlung hat über die Belange des Vereins zu beraten und zu beschließen. Dies umfasst insbesondere:

- die Änderung der Satzung,
- die Auflösung des Vereins,
- die Aufnahme neuer Mitglieder in den Fällen des Absatzes 3.3, die Ernennung von Ehrenmitgliedern und fördernden Mitgliedern sowie den Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und der Revisionskommission,
- die Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes und des Berichtes der Revisionskommission und die Entlastung des Vorstandes und der Revisionskommission,
- die Behandlung eingereicherter Anträge
- die Beratung und Beschlussfassung über alle den Verein betreffende Aufgaben, Maßnahmen, Fragen und Probleme,
- die Änderung des Mitgliedsbeitrages,
- Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von über 2000,00 Euro.

- 10.3. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über den Antrag entscheidet der Vorstand.

Über Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung, die durch den Vorstand nicht angenommen wurden oder die erst in der Mitgliederversammlung gestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.

Der Versammlungsleiter hat die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.

- 10.4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom ersten stellvertretenden Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder anwesend ist. Ist dies nicht der Fall gilt, wird eine halbe Stunde später eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einberufen. Diese ist beschlussfähig mit der Anzahl der zu diesem Zeitpunkt anwesenden Vereinsmitglieder. [Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.](#)

- 10.5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung zu Wahlen werden mit einer einfachen Mehrheit, zu Satzungsänderung sowie Änderung des Zwecks des Vereins oder Auflösung des Vereins mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.

Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes Mitglied übertragen werden. Die Vollmacht ist nur wirksam, wenn sie dem Vorstand vor Beginn der Mitgliederversammlung vorgelegt wurde. Kein Mitglied darf mehr als drei Stimmen auf sich vereinen. Die eigene und die übertragenen Stimmen können nur einheitlich abgegeben werden. Die Stimmrechtübertragung kann nur für die jeweilige Mitgliederversammlung insgesamt erteilt werden.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Wird eine einfache Mehrheit bei Wahlen bzw. eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen bei Satzungsänderungen, Änderung des Zwecks des Vereins oder Auflösung des Vereins nicht erreicht, hat der Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Vereinsmitglieder beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

- 10.6. Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, vom Vorstandsvorsitzenden zu unterschreiben und an die Mitglieder zu versenden.

Bei Satzungsänderungen bzw. Neufassung der Satzung muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

## **11. Außerordentliche Mitgliederversammlung**

- 11.1. Außerordentliche Mitgliederversammlungen können durch den Vorstand nach Bedarf einberufen werden.

- 11.2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung hat zu erfolgen, wenn

- es das Interesse des Vereins erfordert,
- wenn mindestens 10 % der Mitglieder dies beim Vorstand unter Angabe einer Tagesordnung schriftlich beantragen.

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb eines Monats einzuberufen.

11.3. Für die Durchführung der außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die in dieser Satzung für die Durchführung einer Mitgliederversammlung getroffenen Festlegungen entsprechend.

## 12. Auflösung des Vereins

12.1. Steht die Auflösung des Vereins an, so ist dafür eine 3/4 Mehrheit der auf der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder notwendig.

12.2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Entwicklung und Förderung des kulturellen Lebens in Hochkirch.

Die Entscheidung über die juristische Person des öffentlichen Rechts oder die steuerbegünstigte Körperschaft, welcher das Vereinsvermögen zufallen soll, fällt die Mitgliederversammlung.

Die Entscheidung ist im Protokoll zu vermerken.

## 13. Schlussbestimmungen

13.1. Die Satzung tritt mit der Unterzeichnung des Protokolls zur Gründung des Vereins in Kraft.

13.2. Gründungstag ist der 22.04.1998.

13.3. Die Änderungen der Satzung vom 22.04.1998 treten am 01.01.2002 in Kraft.

13.4. Die Änderungen der Satzung vom 01.01.2002 treten am 01.04.2007 in Kraft.

13.5. Die Neufassung der Satzung vom 12.07.2023 treten am 25.08.2023 in Kraft.

13.6. Die Änderung der Satzung vom 28.10.2023 tritt am 18.11.2023 in Kraft.  
Sie setzt alle vorangegangenen Satzungen außer Kraft.

Datum: 18.11.2023

Unterschrift: gez. Matthie                      gez. Schölzel                      gez. Pötschke

Name                      Kerstin Matthie                      Maik Schölzel                      Jens Pötschke  
   Vorsitzende                      1. stellv. Vorsitzender                      2. stellv. Vorsitzender